

Gesetzliche Vorgabe

Nach § 167 Abs. 2 SGB IX ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für Beschäftigte, die in den letzten 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements einzuleiten.

Bei dem BEM handelt es sich um einen verlaufs- und ergebnisoffenen gemeinsamen Suchprozess, der nicht in allen Einzelheiten gesetzlich geregelt ist. Unabhängig von längeren Fehlzeiten kann auch dann ein BEM eingeleitet werden, wenn absehbar ist, dass die/der Mitarbeiter/in aus gesundheitlichen Gründen ihre/seine bisherige Tätigkeit dauerhaft nicht mehr ausüben kann. Das gesamte Verfahren eines BEM ist in einer **Dienstvereinbarung** geregelt, die der ERV mit der MAV abgeschlossen hat.

Datenschutz

Alle Verantwortlichen in einem BEM-Verfahren sind gesetzlich zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Alle im Zusammenhang mit dem BEM erhobenen Daten werden nur mit der Einwilligung der Mitarbeitenden festgehalten und unterliegen einem strengen Datenschutz. Die festgehaltenen Daten kommen nicht in die Personalakte, sondern in eine separate, **verschlossene BEM-Akte** und werden nicht an Dritte weitergegeben.



Diakonie
Frankfurt und Offenbach

Ihre Kontaktpersonen im BEM:

Emily Blank

Tel.: 069 - 2165 1257

E-Mail: emily.blank@ek-ffm-of.de

Sabine Jung

Tel.: 069-2165 1262

E-Mail: sabine.jung@ek-ffm-of.de

Kim Wiesner

(für den FB Ev. Tageseinrichtungen für Kinder)

Tel.: 069. 2475 149-2034

E-Mail: kim.wiesner@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Mitarbeitenden-Vertretung (MAV):

Jörg Bräuer , Sven Hentschel und Mübeyya Görgülü

Tel.: 069-2165 1339

E-Mail: mav@ek-ffm-of.de

Schwerbehindertenvertretung:

Mathias Rosenauer-Karadurmus und Brigitte Grund

Tel: 069-2165 1442

E-Mail: schwerbehindertenvertretung@ek-ffm-of.de



Diakonie
Frankfurt und Offenbach



Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

BEM





Warum BEM?

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines BEM-Verfahrens angezeigt ist, werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Sie erhalten dann eine Einladung mit Informationen zum BEM-Verfahren, verbunden mit dem Angebot zu einem BEM-Gespräch.

Die Teilnahme daran ist zu jederzeit freiwillig!

Ein BEM-Gespräch bietet die Möglichkeit die aktuelle Arbeitssituation zu besprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden sowie die Gesundheit und Arbeitskraft bewahrt werden kann, mit dem Ziel, den Arbeitsplatz zu erhalten. Gemeinsam mit Ihnen werden individuell abgestimmte Maßnahmen erarbeitet, die Ihnen helfen, die Arbeit möglichst gesund fortzusetzen.

Das BEM dient somit dazu, die Grundlagen Ihrer weiteren Beschäftigung zu sichern.

Das BEM-Verfahren

BEM-Team

Wir bieten den BEM-Berechtigten zunächst ein Erst-Gespräch an. Weitere Teilnehmende hierbei sind

- ein Mitglied des BEM-Integrationsteams sowie, wenn gewünscht
- eine Vertrauensperson Ihrer Wahl
- ein Mitglied der MAV
- die Schwerbehindertenvertretung (sofern eine Schwerbehinderung vorliegt)
- bei Bedarf ein/e Mitarbeitende/r der Deutschen Rentenversicherung oder des Integrationsfachdienstes

BEM-Maßnahmen

Das BEM umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die dazu beitragen können, die Arbeitsaufnahme nach längerer Krankheit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und eine Neuerkrankung zu verhindern.

Die konkreten Maßnahmen sind sehr vielfältig. Mögliche Beispiele :

- Gesprächsangebote im Rahmen des BEM
- Medizinische Reha
- Stufenweise Wiedereingliederung
- Anpassung / Veränderung des Arbeitsplatzes
- Angebote von leidensgerechten Arbeitsaufgaben
- Vermittlung externer Hilfsangebote
- Beseitigung von Ursachen, die im Arbeitsprozess begründet sind
- Hinwirkung auf die Verbesserung des Führungs-/Arbeitsklimas

Erfahrungsgemäß können bereits kleine Veränderungen große Erfolge bringen.



BEM-Teilnahme

Die Teilnahme am BEM ist **freiwillig**. Die Mitarbeitenden sind zu jeder Zeit "Bestimmende des Geschehens" und können das BEM jederzeit einstellen. Sie sind zu keinem Zeitpunkt verpflichtet Krankheitsursachen oder Diagnosen zu nennen. Dies kann jedoch zur Lösungsfindung beitragen. Schließlich soll das BEM Unterstützung bieten, den gesundheitlichen Zustand des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin abzusichern bzw. zu verbessern.

BEM-Berechtigte sollen nach ihren Möglichkeiten am BEM-Verfahren mitwirken. Sie wählen aus und entscheiden, welche Personen am Verfahren beteiligt werden, welche Informationen genutzt werden und welche Verbesserungsoptionen weiterverfolgt werden. Im gesamten Verfahren und besonders bei der Erarbeitung von Maßnahmen sollen sie eigene Vorstellungen, Vorschläge und Ideen einbringen.

Das gemeinsame Ziel:

- **Überwindung der Arbeitsunfähigkeit**
- **Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit**
- **Erhalt des Arbeitsplatzes**

